

## Beschäftigungsvertrag für einen Betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz (BiB)

Zwischen

\_\_\_\_\_

(Werkstatt für behinderte Menschen/Träger(verein) – nachfolgend WfbM genannt)

u n d

\_\_\_\_\_

(Beschäftigungsgeber – nachfolgend BeschG genannt)

wir folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der BeschG ist bereit,

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

geb. am

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Beschäftigte/r genannt)

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

auf einem BiB zu beschäftigen.

Einsatzbereich:

\_\_\_\_\_

(nähere Beschreibung des Einsatzortes und der Tätigkeiten)

- 2.1 Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bleibt die/der Beschäftigte weiterhin Angehörige/r der WfbM.
- 2.2 Da die Beschäftigung mit dem Ziel der Eingliederung erfolgt, entsteht während der Zugehörigkeit zur WfbM kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.
- 2.3 Die Erlangung eines regulären Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts wird überprüft, sofern und sobald dies möglich ist. Eine Verlängerung des Beschäftigungsvertrages ist möglich, soweit eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht/ noch nicht verwirklicht werden kann.

## Anlage 1

- 2.4 Das vereinbarte Beschäftigungsverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
- 3.1 Die/Der auf einem BiB eingesetzte Beschäftigte bleibt in der Gesamtverantwortung der WfbM. Diese stellt im Einvernehmen mit dem Beschäftigungsgeber die soziale Betreuung am Beschäftigungsplatz sicher. Die soziale Betreuung erfolgt regelmäßig durch Mitarbeiter der WfbM. In Absprache mit dem BeschG erfolgt parallel hierzu die soziale Betreuung durch geeignete Betriebsangehörige des BeschGs. Die WfbM und der BeschG arbeiten hierbei eng zusammen.
- 3.2 Soweit persönliche Schwierigkeiten bei der/dem Beschäftigten auftreten, die durch die vorgenannte soziale Betreuung nicht aufgefangen werden können, verpflichtet sich die WfbM, die/den Beschäftigte/n vorübergehend oder auf Dauer in den Werkstattbereich der WfbM zurückzunehmen.
4. Während der Arbeitszeiten untersteht die/der Beschäftigte grundsätzlich der Aufsicht und den Weisungen des BeschG bzw. seiner Beauftragten. Die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen erfolgt in der Regel durch eine zu bestimmende Bezugsperson.  
Die Übertragung von Aufgaben und Tätigkeiten erfolgt einvernehmlich mit der WfbM. Hierbei wird die besondere Situation der/des Beschäftigten, insbesondere eine wegen Behinderung bestehende Leistungseinschränkung berücksichtigt. Bei erkennbaren Schwierigkeiten mit der/dem Beschäftigten setzt sich der BeschG mit der WfbM in Verbindung und stimmt weitere Maßnahmen mit ihr ab.
- 5.1 Für die/den Beschäftigte/n wird eine regelmäßige Beschäftigungszeit von  
wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden  
vereinbart.
- 5.1.1 Hierfür leistet der BeschG an die WfbM ein Entgelt von  
monatlich \_\_\_\_\_ € (zzgl. Mehrwertsteuer).
- 5.2.2 Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist jährlich zu überprüfen und eine Anpassung an die Arbeitsleistung vorzunehmen, wobei der Besitzstand zu wahren ist.
- 5.3 Der BeschG gewährt der/dem Beschäftigten die gleichen sozialen Vergünstigungen wie den eigenen Betriebsangehörigen. Dies gilt auch für die Urlaubsregelung sowie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.  
Wird hiervon abweichend eine andere Urlaubsregelung mit der WfbM vereinbart, so regelt diese Vereinbarung die entsprechende Urlaubsvergütung.

Anlage 1

- 5.4 Die gesetzliche Sozialversicherung der/des Beschäftigten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher (SGB) – (Krankenversicherung SGB V, Rentenversicherung SGB VI, Unfallversicherung SGB VII und Pflegeversicherung SGB XI) - durch die WfbM. Ihr obliegen auch andere Verpflichtungen eines Arbeitgebers (z.B. die Lohnsteuerabführung usw.)
- 5.5 Bei Krankheit, Urlaub oder vorübergehender Nichtbeschäftigung aus sonstigen Gründen besteht kein Anspruch des BeschG's auf die Stellung einer Ersatzkraft bzw. Ersatz der ausgefallenen Leistungen.
6. Durch diese Vereinbarung wird die Pflicht der WfbM, der/dem Beschäftigten einen Werkstattvertrag (§ 138 SGB IX) abzuschließen, nicht berührt. Der Werkstattvertrag soll die Besonderheiten dieses Beschäftigungsvertrages einbeziehen.
- 7.1 Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ( § 622 BGB) gekündigt werden.
- 7.2 Die in Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt.
8. Sonstige Vereinbarungen

Abschluss der Vereinbarung (Datum): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (WfbM)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (BeschG)

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Beschäftigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift gesetzlicher Betreuer/in)